

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 42 FreiwG

FreiwG - Freiwilligengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts.

In Kraft seit 01.06.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at